

Franckesche Stiftungen zu Halle

Otto Ludewig von Eichmann ... Königl. Preuß. Geheimenraths auch von verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Sammlung kleiner Abhandlungen ...

Eichmann, Otto Ludwig

Halle, 1782

VD18 14445522

XV. Beyträge zur Bergrechtsgelehrsamkeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190501](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190501)

XV.

Beyträge zur Bergrechtsgelehrsamkeit.

§. 1.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen auch dahin allerhöchst Dero allergnädigste Willensmeinung geäußert hatten, daß die Erkenntniß der Bergwerksachen sollte befördert werden; so habe ich auch nicht unterlassen sollen, dazu nach meiner Benigheit benzutragen, und Versuche dieserhalb anzustellen. Ich habe daher auch in den wöchentlichen **Duisburgischen Anzeigen** ^{a)} Beyträge zur Bergrechtsgelehrsamkeit eingerückt, und mein Vorsatz ist nunmehr, solche, jedoch verändert und nicht ohne Zusätze, in dieser Sammlung zu liefern.

§. 2.

Die Bergwerke können nicht allein als ein Hauptmittel betrachtet werden, den Reichtum des Landes zu vermehren, sondern auch als ein Regal oder landesfürstliches Recht, und verdienen also allerdings alle Achtung. Allein in beiden Fällen ist ein Bergrecht nöthig, dessen

a) S. den Jahrgang von 1774. im 4. 47. und 48. Stück. Es enthalten selbige eine Nachricht von einem Entwurf des Bergrechts mit einigen Anmerkungen, und Beyträge zur Bergrechtsgelehrsamkeit.

sen Erlernung sehr durch einen guten Entwurf und gründliche auch deutliche Vorlesungen darüber erleichtert wird ^b).

§. 3.

Wir haben zwar von dem Herrn Bauffsen Anfangsgründe dieses Rechts c). Allein sie sind wohl nicht sonderlich gerathen. Verschiedenes kommt darin vor, welches aus dem bürgerlichen Recht billig als bekannt anzunehmen, oder vorauszusetzen. Bey einer Durchblätterung wird man dieses schon finden. Es hätte also der gelehrte Herr Verfasser nur das dem Bergrecht eigene vortragen und jenes übergehen sollen. Seine Einleitung würde alsdenn kürzer und also zu Vorlesungen bequemer geworden seyn.

§. 4.

Man kann aber auch mit Wahrheit von selbiger behaupten, daß sie gewissermaßen zu kurz ist, weil er ein und das andere, wovon in dem Bergrecht zu handeln, kaum berührt hat. Er hätte solche Sachen gehörig vortra-

M 5

gen

b) In meiner Oration de necessitate, utilitate et praestantia recitationum in jus metallicum, so ich bey der Promotion des Herrn Greveler gehalten, habe ich mehr davon zur Beförderung solcher Collegien gesagt.

c) Der Titel ist: Joh. G. Bauffii Institutiones Juris Metallici Germanici. Sie bestehn aus 3. Theilen, welche zu Leipzig 1740. 1741. und 1742. in 4to herausgekommen sind.

gen können, ohne dadurch zu weitläufig zu werden.

§. 5.

Doch bloße Behauptungen ohne zureichende Gründe kommen in den Wissenschaften in keine Betrachtung. Ich bin also den Beweis schuldig, oder ich muß darthun, daß solche Sachen in seinem Bergrecht versäumt worden.

§. 6.

Der Steinkohlen hat er kaum Meldung gethan, oder wenig davon angemerkt ^{d)}. Und doch

d) In dem andern Th. Cap. 1. §. 6. S. 9. findet sich dieses davon. „Es wird ferner durch Schürfen nach Steinkohlen der Holzmangel sonderlich vermieden, zu deren Gebrauch die Schmiede und Schlösser angewiesen sind. Daher schreibt Leznerus in Chron. Dassel. Lib. 3. Cap. 87. weil Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg immer getrachtet was dem Vaterlande zum Besten und von nöthen sey, auch daß die Holzungen nicht abgehn, sondern gespart werden möchten, so hat er auch nach Steinkohlen gebaut, als zur Hohenbuchen und Osterwalde, damit Kalk gebrannt und Salz zu Hemmendorff gesotten wird. Hierzu mag hauptsächlich der starke Verfolg der dasigen Bergwerke Ursach gegeben haben. Wie denn nur ohnlängst der Landgraf von Hessencassel und Hanau an dem letzten Orte Steinkohlen erschürfen lassen, und den Feuerarbeitern in der Stadt solche zu brauchen anbefohlen hat, damit es denen um selbige Gegend bereits vor-

doch gehört die Erörterung derer dabei vor-
kommenden rechtlichen Fragen wohl in eine
Einleitung zum Bergrecht. Es giebt aber
verschiedene, so die Steinkohlen betreffen.

§. 7.

Es gehört dahin die Frage, ob eine jede
Privatperson in ihrem Lande Steinkohlen
schürfen und graben könne? Was in diesem
Stück Römischen Rechts? Was dem al-
ten Deutschen Recht gemäß sey? Was ver-
möge der heutigen Rechte zu behaupten?
Durch die Beantwortung solcher Fragen nem-
lich wird die Sache immer heller. Ob alle
Erzgänge, oder Gruben, den Regalien benzu-
zählen ^{e)}? Ob die Steinkohlen insbesondere
auch

vorhandenen und neuen aufkommenden Berg-
werken am Holz mit der Zeit nicht gebre-
chen möge.

- e) Die Regalien überhaupt haben verschiedene
Rechtsgelehrte beschäftigt. Von des Herrn
Christoph George Jargow, Einleitung in
die Lehre von den Regalien, oder majes-
tätischen Rechten eines Regenten und son-
derlich der Chur; und Fürsten des heil-
igen Reichs Teutscher Nation haben wir
schon 1757. die zweyte Ausgabe erhalten.
Und es giebt auch Schriftsteller, welche in
eigenen Abhandlungen mehr von besondern
Regalien gesagt haben. Der Herr Breuning
und der gelehrte Herr Professor Kapff in Tü-
bingen haben die Frage abgehandelt, ob das
Recht zurf zu graben zu den Regalibus zu
rech-

auch dahin gehören? Ob sie, wie einige glauben, ein Zuwachs des Bodens?

§. 8.

Es ist ferner in einem solchen Buch auch in Ansehung der Steinkohlen von den Zehnten, dem Zins, dem Monopolio, dem Recht des ersten Finders, den Zöllen, den Gesellschaften, dem Mißbrauche der Steinkohlen, und zwar was diesen anlangt, nach Römischen und Sächsischen Recht zu handeln.

§. 9.

Von den gerichtlichen Klagen, Verbrechen, deren Strafen, dem Verlust der Gruben, dem Gebrauch der Wünschel- oder Glücksruthe wiederum in Ansehung der Steinkohlen, würde nicht weniger in einem solchen Buche das nöthige vorzutragen seyn.

§. 10.

rechnen. Dem Herrn Kapff ist auch eine Abhandlung zu verdanken de regali marmoris jure und dem Herrn Hofmann, diesem berühmten Mann, *florum sparsio in jus marmoris regale*, dem Herrn Eisenhart eine andere *de regali metallifodinarum jure u. s. w.* Es würde aber dennoch nicht ohne Nutzen seyn, wenn jemand von der Verschiedenheit der Regalien nach der Verschiedenheit der Länder und Zeiten besonders handelte. Man trifft ein und das andere dazu an in den Schriften von den Regalien überhaupt, auch in des Herrn von Ludewig Werken, Abhandlungen und Anmerkungen.

§. 10.

Wollte man nun etwa bey einer neuen Ausgabe der *Baufenschen Einleitung* auch die von ihm erwähnte Ordnung der Institutionen beybehalten, so würde doch die Materie von den Steinkohlen beyzufügen seyn. Des Herrn *Joh. Jakob Dornfeld Dissertatio de juribus circa lithanthraces*, von denen Rechten der Steinkohlen, welche in Leipzig 1742. herausgekommen ist, und die Herr *George Wilhelm Bartholdus* unter seinem Vorsitz vertheidigt hat, würde gut dabey können gebraucht werden. Es ist aber auch zu *Dresden* ein Unterricht von den Steinkohlen und ihrem Gebrauch zu allen Arten von Feuern herausgekommen, welcher noch mehr Licht giebt.

§. 11.

Allein es giebt auch verschiedene Abhandlungen über besondere Gegenstände des Bergrechts. Solche überhaupt bey jeder Materie anzumerken, ist wohl von gutem Nutzen. Man sieht gleich, ob und wo von der Sache mehr zu finden ist. Wie angenehm ist dieses nicht wißbegierigen Geistern, und wie nöthig sind sie nicht öfters bey vorkommenden Rechtsfällen. Zum Bergrecht insbesondere, zum Beispiel, gehört des Herrn *Reichel Dissertatio juridica de citatione symbolica per tesseram*

tesseram fissam ^f). Dasjenige, was Herr Baussen davon S. 140. §. 18. geschrieben hat, wird dadurch deutlicher. Bey den Berggerichten ist nemlich eine Art, durch das Kerbholz oder Bergholz zu laden, gebräuchlich. Sie besteht darin, daß der Bergmeister einem Bergarbeiter, oder einem seiner Berggerichtsbarkeit unterworfenen, ein Kerbholz zuschickt, welches ein klein Stückchen viereckichtes Holz ist, worauf des Bergmeisters Name gezeichnet, oder gebrannt ist. Da der Herr Baussen solche Schriften nicht eben anführt, so habe ich angefangen, bey meinem Exemplar diesen Mangel zu ersetzen.

§. 12.

Von dem Salzwesen hingegen hat der Herr Baussen in dem dritten Theil seiner Einleitung gehandelt. Wir haben aber auch eine eigene Abhandlung von dem Herrn Jung de jure salinarum, so zu Göttingen 1743. herausgekommen ist.

§. 13.

Es ist hiernächst nicht selten die Frage, wie diesem oder jenem Uebel bey den Bergwerken durch weise Gesetze abzuhelfen sey. Der Herr von Justi hat in seiner Staatswirthschaft auch das Bergwerks- und Salzregal

f) Sie ist zu Wittenberg 1748. mit Beystand des Herrn von Leyser vertheidigt worden.

gal abgehandelt 9). Man will, schreibt er ^{h)}), unter andern angemerkt haben, daß die Bergbedienten, wenn ein Werk gute Hoffnung von sich giebt und bald zur Ausbeute kommen wird, durch Ansehung starker Zubusse, um die Gewerke davon abzuschrecken und andere dergleichen Mittel, Kuxe an sich zu bringen suchen. Daher hätte man, fährt er fort, in den Oesterreichischen Staaten seit nicht gar langer Zeit das Gesetz gemacht, daß die Bergsbedienten gar keine Kuxe besitzen dürfen. Ich glaube, urtheilt er davon, daß dieses Gesetz eben keine sonderliche Wirkung thun kann, da solche Bergbedienten die Kuxe, die sie auf diese Art an sich bringen, leicht auf ihre Weiber, Kinder und andere Anverwandten schreiben lassen können. Eine genaue Untersuchung, dergleichen harte Bestrafungen würden seines Erachtens hierinnen ehr gute Wirkungen haben. Aber hinlänglich wird dieses Mittel dennoch wohl nicht seyn. Es ist nicht unmöglich, daß ein Bergbedienter eine Kuxe, jedoch ganz verborgener Weise besitzen kann, so daß alle Untersuchung vergeblich ist. Vielleicht würde es also besser seyn, ihn eidlich zu verbinden, auf gar keine Art und Weise, auch unter keinem Vorwand eine Kuxe in dem

9) S. den 2. Theil, dessen 1. Buch 2. Abschnitt 6. Hauptstück.

h) S. daselbst die Anmerkung des 197. §. S. 266.

dem Besiz zu haben. Es hat überhaupt die gesetzgebende Rechtsgelehrsamkeit (Jurisprud. legislator.) noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht, der zu wünschen ist. Und es würde daher ein Buch, welches diesen Mangel zureichend ersetzte, ein ungemein angenehmes Geschenk seyn.

§. 14.

Da ich nun aber einmal angefangen, Beiträge zum Bergrecht mitzutheilen, so will ich noch dieseemal einen bisher unbekannten Vorschlag, wie ein Entwurf des Bergrechts abzufassen, selbigen einrücken.

§. 15.

Unter verschiedenen Handschriften, so ich besitze, befindet sich auch eine solche, welche einen ungemein geschickten Mann in Bergwerksachen ¹⁾ zum Verfasser hat. Mein Vor-
satz

- i) Die Bergrechte erfordern eine eigene Anleitung, und zum besseren Fortkommen in der Erkenntniß derselbigen besondere Vorlesungen. Denn man kann ein guter Rechtsgelehrter und dennoch in Bergwerksachen unerfahren und unbrauchbar seyn. Es werden dazu noch besondere Begriffe und Einsichten erfordert, die nicht ein jeder Rechtsgelehrter hat. Weil also nicht alle Rechtsgelehrte zu solchen Sachen bequem sind, so glauben einige, daß es auch daher eine besondere Berggerichtsbarkeit gebe. Ich will diese Ursache nicht ganz verwerfen. Allein es scheint auch überdem diese ein Ueberbleibsel der Rechtsverfassung unserer teutschen Vor-

satz ist aber zugleich, selbigen mit einigen Anmerkungen zu begleiten.

§. 16.

Vorfahren zu seyn. Ausser andern hat der Herr Canzleydirector Kopp in seinen ausserzulesenen Proben des Teutschen Lehnrechts, in dem ersten Theil und zwar in der Probe von den Obmannen der alten Teutschen §. 2. S. 91. angemerkt, daß die Stände in Teutschland ehemals keine so grosse Canzleyen, oder, wie es nunmehr hiesse, Regierungen gehabt, als heute zu Tage, sondern daß sie sich mit ein paar heimlichen, oder Geheimden Råthen begnügt, und die in ihren Landen unter den privat: und anderen Personen entstandenen Irrungen, denen hin und wieder von Alters her angeordneten besondern Gerichten, nemlich den Land: Cent: Voigtey: Råg: Forst: Hob: Landsiedel: Lehn: oder Mann: Gerichten und dergleichen, zu entscheiden überlassen hätten, welche ihre gewisse Sachen gehabt, so vor denselben entschieden werden müssen. Diese particulier Gerichte hätten meistens alle Jahr ihre gewisse Tage, oder also genannte ungebotenen Geding, da die Parteyen vorgekommen und ihre Klagen hätten eingeben können; sie hätten auch ihren gewissen Ort, wo dieselben gehalten werden müssen, gehabt, oder wären ausserordentlich, wie insonderheit bey den Lehn: und Mann: Gerichten, welche eigentlich keine gebannte Tage gehabt, auf der Klåger Ansuchen niedergesetzt worden; wenigstens hätte man über die zu einem jeden solcher particulier Gerichte gehörige Sachen und Irrungen jederzeit einen gewissen und besondern Richter gehabt,

v. Richm. Abh.

N

bey

§. 16.

In der Vorrede wird bemerkt, daß, wenn gleich andere Wissenschaften in gewisse Sätze und Regeln wären gebracht worden, dennoch dieses eben nicht von dem Bergrecht könnte behauptet werden.

§. 17.

Ohne solches Recht zu definiren, oder von der Erklärung das geringste zu erwähnen, kann der Entwurf desselbigen nach der Meinung des Herrn Verfassers also eingerichtet werden, daß von dem Ursprung der Bergwerke in den älteren Zeiten, von dem Zustande derselbigen bey den Griechen und Römern, besonders aber von dem Ursprung der Bergwerke in Deutschland gehandelt würde *).

§. 18.

bey welchem der Nothleidende allemal rechtliche Hülfe suchen und erlangen können. Zur Bestätigung dieser Anmerkung dient es, daß der Landgraf Philipp von Hessen zu allen seinen Geschäften nur zwey Bediente gehabt. Weil nun den Bergrechtsachen mancher Rechtsgelehrte nicht gewachsen, so ist es, was diese Sache betrifft, um destoweniger Wunder, wenn sie einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und also jene alte Rechtsverfassung beygehalten worden.

*) Was Deutschland anlangt, so gehören hiesher auch: Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Gedanken von Erfindung der Bergwerke zu Freyberg, welche beide Abhandlungen den gelehrten Herrn Syndikum Klossch der Stadt

§. 18.

Goldschergestalt nun, glaubt er ferner, würde man auf die Eigenthümer und Besitzer der Bergwerke in den ältern Zeiten kommen, und also auch auf das Bergwerksregal, da in den ältern Zeiten der Landesfürst, oder der Staat die Bergwerke gebaut, die Arbeiter aber leibeigene, oder gar begnadigte Uebelhäuser gewesen.

M 2

§. 19.

Stadt Freyberg, meinen sehr werthgeschätzten Freund, zum Verfasser haben, ingleichen Meiboms Dissertat. de Metallifodinarum Hartzicarum prima origine. Es würde aber auch nicht der Unterscheid zwischen dem ältern und neueren Teutschen Bergrecht zu vergessen seyn. Man findet zum Beispiel, daß ehedem die Landesherrn nur Gruben von ergiebiger Ausbeute auf die Rechnung mit Mannschaft belegt. Zechen hingegen, welche nicht so vortheilhaft waren, wurden den Unterthanen gelassen, welche schürften, Schächte senkten, und das Erz herausforderten, so lange sie etwas funden. Wenn der Segen nicht ihrer Hoffnung völlig gemäß war, schlugen sie an einem andern Ort ein. Ein Hauswirth war der Vorsteher, das Gesinde stellte die Knappschaft vor. Heute aber würde solche Art zu bauen ein Raubbau seyn. Daher es auch geschah, daß in der folgenden Zeit einzelne Wehre erstlich zu sieben, hernach zu vierzehn Lachtern verließen worden. S. die bereits angeführte Gedanken von Erfindung der Bergwerke zu Freyberg S. 32.

§. 19.

Hierdurch würde man nun auf den Bergherrn, oder diejenige geführt, welche das Bergwerksregal hätten. Es möchte nun aber dieser der landesherr selbst seyn, dem es vermöge der obersten Gewalt zustünde, oder eine Privatperson, so damit belehnt worden, so wäre doch allemal zweyerley in Ansehung vorgedachter obersten Gewalt anzumerken, nemlich allerhand gute Anstalten, so von selbiger gemacht würden, und sodann die daraus entstehenden Vortheile.

§. 20.

Zu jenen rechnet der Herr Verfasser dieses Vorschlags vom Entwurf, daß gute Gesetze zum Besten des Bergbaues gegeben, auch zur Aufnahme desselbigen gute Forstordnungen gemacht, nöthige Flüsse zur Anschaffung des Holzes angelegt, vorsichtige Kohlbrennerordnungen gemacht, erfahrene Beamte bestellt, nöthige Freyheiten ertheilt, gute Commerzien veranstaltet würden, auch nach Gelegenheit Vorschub aus den Cassen zu haben wäre.

§. 21.

Was diese, die Vortheile betrifft, so führt er zum Beispiel den Vorkauf, Auflegung einer Abgabe und das Recht zu münzen an, welches seinen Grund in den Bergwerken hätte, weil ohne Gold und Silber keine Münze bestehen könne, und der landesherr allezeit mehr Nutzen hätte, wenn er diese Metalle in seinem Lande

lande gewinne, als wenn er solche mit grossen Kosten müsse aufkaufen und bringen lassen.

§. 22.

Weil aber doch eher viele Personen ein Bergwerk bauen könnten, als Eine, so würde man auf eine ganz natürliche Weise zu denjenigen geführt, denen die oberste Gewalt dieses Regal, oder landesherrliche Recht überlassen hätte.

§. 23.

Diese wären ganze Gesellschaften und würden Gewerke genannt. Sie müßten diese Gewalt als lehnherren ansehen, daher Gesetze von ihnen annehmen, auch die von ihnen angeordnete bergwerkliche Obrigkeit erkennen, die auferlegten Abgaben zu Anerkennung des lehnguts abtragen, auch in zweifelhaften Fällen sich dem Urtheil derselbigen unterwerfen.

§. 24.

Dahingegen hätten sie, als Vortheile, den Schutz in allen zum Bergwerk gehörigen Fällen, die Vorrechte, so der landesherr den Baulustigen zu ertheilen pflegte.

§. 25.

Da aber nun der landesherr selbst weder alle diese Dinge abwarten könnte, noch auch die Gewerke selbst arbeiten könnten; so erstreckte sich das Bergwerksrecht über zweyerley.

§. 26.

Erstlich über die an des landesherrn Stelle gesetzte Bergbeamte. Diese müßten

N 3

gute

gute Cameralisten, gute Bergwerksverständige und Rechtsgelehrte seyn.

§. 27.

Es dehne sich aber zweytens das Bergrecht über die Bergleute aus, welche aber wieder von zweyerley Art wären.

§. 28.

Einige derselbigen arbeiteten in der Grube, in den Pochwerken, Wäschern, und so weiter.

§. 29.

Anderer aber wären die Hüttenleute, welche das Schmelzwesen zu versehen hätten.

§. 30.

Beider Arbeiten leiteten ferner zu der Eintheilung derselbigen.

§. 31.

Der eigentliche Gegenstand des Bergrechts wären demnach die eigentlich sogenannten Grubengebäude unter der Erde und über Tage. Hiezu gehörten nun Stollordnungen, die Maaßregeln, die zu beobachten, damit dem Grundherren, auf dessen Land gebaut würde, so wenig, als möglich, geschadet würde. Der Schaden würde auch durch den Erbfuß auf andere Weise ersetzt.

§. 32.

Sodann gehörten auch zum Gegenstand des Bergrechts die Hüttengebäude.

§. 33.

§. 33.

Drittens machten die gewonnenen Sachen, Metalle, Mineralien, Fossilien mit den Gegenstand des Bergrechts aus.

§. 34.

Am Ende ¹⁾ dieses Vorschlags handelt der Herr Verfasser von den Gründen, aus welchen selbiges zu nehmen sey. Er rechnet dazu das Recht der Natur, das bürgerliche Recht, die Landesordnung eines jeden Landes ^{m)}, die Gegeneinander- und Zusammenhaltung verschiedener Bergordnungen. Wenn nun alle diese gehörig gebraucht würden, so verspricht er ein ziemlich deutliches und gründliches Bergrecht.

§. 35.

Er bemerkt auch am Ende ⁿ⁾ dieses Vorschlags den Nutzen einer solchen Bemühung. Er setzt ihn darin, daß hierdurch ein Recht in Ordnung gebracht würde, welches bisher nur gleichsam von dem Vater auf die Kinder fort-

N 4

gepflanzt

1) Schicklicher aber wäre es, selbige vorauszusetzen, weil es ja daraus soll genommen werden.

m) Diese können wohl in einem allgemeinen Bergrecht nicht in Betrachtung gezogen werden, es sey denn, daß sie etwas übereinstimmiges enthalten.

n) Besser ist es von dem Nutzen einer solchen Schrift vor dem Uebergang zum Entwurf selbst, als hinter selbigem, zu handeln.

gepflanzt worden, daß die Bergbeamte, Gewerke und Bergleute ein kurzes Werk erhalten würden, aus welchem ihre Pflichten und Vortheile zu ersehn seyn würden. Und wenn nun solches von einer hohen Landesobrigkeit bestätigt würde, wie andere Proceßordnungen, so würde dieses einen grossen Eindruck machen und den Gerichten die Arbeit erleichtern. Dieser Vorschlag ist auch noch in eine Tabelle gebracht und solche bengefügt worden.

§. 36.

Ein nun nach diesem Vorschlag gemachter Entwurf würde also allenfalls ein Geripp des Bergrechts seyn, so in den Vorlesungen mit Adern und Fleisch zu überziehen wäre. Es würde also auch noch in selbigem davon zu handeln seyn, wie die Gewerkschaft ihr Recht verlohre. Nicht weniger würden viele Kunstwörter ^{o)} zu erklären seyn.

§. 37.

Es hat aber der gelehrte Herr Verfasser dieses Vorschlags zum Entwurf noch ein Verzeichniß

- ^{o)} Zum Beyspiel Lachtern, welches bey den Alten messen bedeutet. Drey und eine halbe Elle wird wohl auf eine Lachter gerechnet. Diese Länge kann von den alten Teutichen herrühren, welche nach ihrer beschriebenen Grösse mit Ausspannung beider Arme so viel wohl übermessen konnten. S. Ursprung der Bergwerke in Sachsen, die Anmerk. a.

zeichniß solcher Schriften beygefügt, welche zum Bergwerk gehören. Es wird allerdings eine Einleitung dadurch noch brauchbarer. So hat zum Beyspiel der gelehrte Herr Hofrath Eisenhart dadurch des seligen Herrn Heineccii *Elementa juris cambialis* noch nützlicher gemacht. Allein das Verzeichniß bey diesem Vorschlag ist etwas klein gerathen ^{p)}. Und mir dünkt auch, daß es überhaupt bequemer zum Gebrauch ist, wenn bey einer jeden Materie die Schriften bemerkt werden, die selbige betreffen, welches also auch bey einer Abhandlung des Bergrechtsfüglicher ist.

- p) Es kommen von Zeit zu Zeit mehr hierhergehörige Schriften heraus, und zwar auch solche, die eigene Gegenstände betreffen, so daß immer mehr Licht in dieser Wissenschaft aufgeht. Dieses Licht gehet aber noch mehr auf, wenn auch Bergacademien, oder ähnliche Anstalten gemacht werden. Von der errichteten Bergacademie zu Freyberg habe ich vor verschiedenen Jahren in den wöchentlichen Duisburgischen Anzeigen besonders gehandelt. Mein hochgeschätzter Freund, der Herr Syndikus Klossch hat mich durch gefälligst ertheilte Nachricht davon in Stand gesetzt, dieses thun zu können.